

## Jugendordnung der Flensburger Paddelfreunde e. V.

### § 1 Name, Sitz

Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Jugendmitarbeiter der „Flensburger Paddelfreunde e. V. (FPF) und besteht seit 27. Mai 1951. Sie führt den Namen „FPF-Jugend“ mit Sitz in Flensburg und ein Jugendleben im Sinne der von ihr anerkannten FPF-Satzung. Sie gibt sich diese Jugendordnung.

### § 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung betreut ihre Mitglieder in der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, strebt nach sportlicher Kameradschaft, will den Gemeinsinn und die internationale Verständigung fördern.

Sie setzt sich das Erlernen des verantwortungsbewußten, selbständigen Kanufahrens unter Berücksichtigung aller dazu notwendigen Sicherheitsbestimmungen zum Ziel.

Die Benutzung der Boote setzt ein gültiges Schwimmzeugnis voraus.

Sie will zur Förderung des Naturschutzbewußtseins, insbesondere für die dem Kanusport dienenden Gewässer, beitragen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle dem FPF angehörenden Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendwart und seine Stellvertreter.

Zur Kindergruppe gehören die Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe.

### § 4 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- 1.) die Jugendversammlung
- 2.) der Jugendausschuß

### § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung (JVS) tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sie muß spätestens eine Woche vor der FPF-Jahreshauptversammlung stattgefunden haben. Der Verein lädt mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zur Versammlung ein.

In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Jugendwartes maßgebend.

Tagesordnungspunkte sind:

- a) Berichte des Jugendausschusses
- b) Wahlen
- c) Anhörung zur Jugendordnung
- d) Beschlußfassung über Richtlinien, Anträge und Fragen der Vereinsjugendarbeit

### § 6 Wahlen

Die Jugendversammlung wählt

- in Jahren mit **gerader Endzahl**

den **Jugendwart**.

Er wird für zwei Jahre gewählt.

- in Jahren mit **ungerader Endzahl**

den oder die **Stellvertreter**

für zwei Jahre. Sie werden vom Jugendwart vorgeschlagen.

- **jährlich die Jugendmitarbeiter.**

Gewählt und abgestimmt wird offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen.

## § 7 Der Jugendausschuß

Der Jugendwart, seine Stellvertreter und die Jugendmitarbeiter bilden den Jugend-ausschuß (JA). Die Ausschußmitglieder organisieren und leiten im Auftrag des Vereinsvorstandes alle Jugendaktivitäten..

**1.)Der/dieJugendwart/in** trägt die Verant-wortung für die Jugendabteilung, vertritt sie in allen Angelegenheiten, betreut die Jugendgruppe, leitet die Jugendversammlung und die Jugendausschußsitzungen.

Er/sie muß Kanusport- Übungsleiter und volljährig sein.

Bei Abstimmungen im FPF-Vorstand ist er/sie stets an die Beschlüsse der Jugendabteilung gebunden.

**2.)Der/die Stellvertreter/in des Jugend-wartes/in** leitet die Kindergruppe(n). Er/sie muß 16 Jahre alt sein und eine Jugend-gruppenleiterausbildung haben.

**3.)Die Jugendmitarbeiter** haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

-**der Jugendsprecher** vermittelt zwischen den Kindern, Jugendlichen und dem Jugendwart.

Kommt keine Vermittlung zustande, muß er sich an den Vereinsvorstand wenden.

-**der Jugendkassenwart** verwaltet die Jugendkasse.

-**der Jugendschriftwart** schreibt die Protokolle der Jugendausschußsitzungen und der Jugendversammlung sowie alle Abtei-lungsberichte.

-**der Betriebswart** unterstützt den Bootshauswart,

-**der Jugendwanderwart** arbeitet mit dem Wanderwart des Vereins und dem Jugendwart bei der Erstellung des Jugendwanderprogramms zusammen. Er unterstützt beide bei der Durchführung der Vorhaben.

Die Jugendmitarbeiter müssen 13 Jahre alt sein. Sie haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sind für die von ihnen übernommenen Aufgaben verantwortlich.

## § 8 Protokoll

Über den Verlauf der JVS und über die Beschlüsse des JA ist ein Protokoll zu führen, es muß vom Jugend- und vom Jugendschriftwart unterschrieben werden. Die JVS-Protokolle sind denen der JHVS als Anlage anzufügen, die der JA-Sitzungen werden bei den Vorstandssitzungsprotokollen abgelegt.

## § 9 Auflösung der Jugendabteilung

Die Auflösung der Jugendabteilung muß durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Anhörung der Jugendversammlung und dem Beschluß des FPF-Vorstandes in Kraft.

Flensburg, 19.02.03